

Satzung über die Erhebung der Beherbergungssteuer (Beherbergungssteuersatzung)

Stadt Esslingen am Neckar, 27.07.2026

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 27.07.2026 folgende Satzung über die Erhebung der Beherbergungssteuer der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt eine Beherbergungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungseinrichtung gilt jeder Betrieb, der gegen Entgelt eine kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Darunter fallen neben Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen und Motels auch Privatzimmer und Ferienwohnungen, außerdem Camping- und Reisemobilplätze sowie ähnliche Einrichtungen.

Sofern gesonderte Sanitärräume angeboten werden, gelten auch Wohnmobilstandplätze als Beherbergungseinrichtungen.
- (3) Nicht als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Flüchtlingsunterkünften sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen und deren Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (4) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (5) Ausgenommen von der Besteuerung ist die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- (6) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in demselben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.
- (7) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber / die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Betreiben mehrere Personen gemeinschaftlich einen Beherbergungsbetrieb oder mehrere Beherbergungsbetriebe, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 44 Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3,00 € pro Übernachtung und Beherbergungsgast.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.

§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit, Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine vom Steuerschuldner oder einer von ihm dazu schriftlich bevollmächtigten Vertretung, unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung kann auch durch ein amtlich zugelassenes, elektronisches Verfahren abgegeben werden, sofern ein solches Verfahren verfügbar ist. In der Steueranmeldung sind, getrennt nach Kalendermonat und Beherbergungsstätte, die Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen, sowie die Anzahl der steuerfreien Übernachtungen aufzuführen.

Werden steuerbefreite oder nicht steuerbare Übernachtungen angegeben, so sind der Anmeldung entsprechende Nachweise, die den Angaben zugrunde liegen, beizufügen.

- (2) Die Steueranmeldung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben.
- (3) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der Betreiber der Beherbergungseinrichtung innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

- (4) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadtkämmerei der Stadt Esslingen am Neckar auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen.

Der/die Betreiber/in ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren.

- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (6) Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben, kann die Bemessungsgrundlage entsprechend der gesetzlichen Vorschriften geschätzt werden.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen Beherbergungsbetrieb betreibt, hat dies innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes, der Stadtkämmerei Esslingen schriftlich anzumelden. Aus der Anmeldung müssen alle steuerrelevanten Daten und Informationen hervorgehen, insbesondere Angaben über:

- den vollständigen Namen des Betreibers / der Betreiberin oder Firma
- die Anschrift des Betreibers / der Betreiberin oder des Firmen(haupt)sitzes
- ggf. das Geburtsdatum des Betreibers / der Betreiberin
- die Bezeichnung und Anschrift aller Beherbergungsstätten
- den Zeitpunkt des erstmaligen Betriebes der Beherbergungsstätten

- (2) Darüber hinaus ist der/die Betreiber/in ebenfalls verpflichtet, der Stadtkämmerei Esslingen

- den Beginn und das Ende der Tätigkeit
- den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes
- die Verlegung des Beherbergungsbetriebes

innerhalb eines Monats zu melden.

- (3) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 3 Abs. 1).

- (4) Alle am 1. Januar 2027 bestehenden Beherbergungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 sind bis spätestens 31. Januar 2027 bei der Stadtkämmerei der Stadt Esslingen am Neckar anzuzeigen.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 KAG i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, Beherbergungsstätten und andere genutzte Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von steuerlichen Sachverhalten zu betreten und Geschäftsunterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Aufzeichnungen usw.) einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Beherbergungsstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft, unrichtig oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 zur Einreichung einer geänderten Steueranmeldung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Abs. 4 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die bestimmte Frist aufbewahrt;
 4. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
 5. seinen Meldepflichten nach § 8 nicht nachkommt;
 6. seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach §§ 90 und 93 Abgabenordnung nicht nachkommt, insbesondere wer im Rahmen der Steueraufsicht nach § 10 befugten Mitarbeitern der Stadt Esslingen den Zutritt zu Betriebs- und Geschäftsräumen verweigert, Auskünfte verweigert oder falsche Angaben macht

und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Datenübermittlung von anderen Ämtern

- (1) Das Ordnungsamt (insbesondere die Gewerbeabteilung) übermittelt der Stadtkämmerei der Stadt Esslingen am Neckar zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Beherbergungssteuersatzung bei Anzeige eines Beherbergungsbetriebes oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß § 14 der Gewerbeordnung die für die Erhebung der Beherbergungssteuer notwendigen Daten.

Bei einem Betreiberwechsel, Verlegung des Betriebssitzes, Wechsel der Rechtsform, Namensänderung oder anderweitiger Änderung der personenbezogenen Daten bzw. betrieblicher

Daten, werden diese Veränderungen ebenfalls durch das Ordnungsamt (insbesondere die Gewerbeabteilung) übermittelt.

- (2) Sofern bei anderen städtischen Organisationseinheiten für die Erhebung der Beherbergungssteuer notwendige Daten vorliegen, werden diese auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO an die Stadtkämmerei der Stadt Esslingen am Neckar weitergegeben.

§13 Übergangsregelung

Die Beherbergungssteuer wird nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Esslingen am Neckar, 27.07.2026

Ausgefertigt

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister



Stadt Esslingen am Neckar
gesiegelt durch
Stefanie Armbruster
28.09.2026
11:07:50 +02